Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(14.11.1972) Drucksache 8/379

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 379**
Landtag 14.11.72
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat den Entwurf in ihren Sitzungen am 13. Juli und 27. September 1972 behandelt und ihm in der vorgelegten Fassung zugestimmt. Die Finanzdeputation hat dem Entwurf in der Sitzung am 24. Oktober 1972 gleichfalls die Zustimmung gegeben.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 229 — 2040 — a — 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Für Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist; die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und die Probezeit finden keine Anwendung."
   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
   aa) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
   „Die Ernennung eines hauptamtlichen Magistratsmitgliedes setzt seine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung voraus."
   bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
   c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
   „Der Beamte auf Zeit ist nach Ablauf seiner ersten Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn er unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll."
2. § 23 erhält folgende Fassung:

   (1) Von anderen als Laufbahnbewerbern (§ 8 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) darf ein bestimmter Vorbildungsgang nicht gefordert werden, sofern er nicht für alle Bewerber gesetzlich vorgeschrieben ist.

   (2) Die Befähigung der anderen Bewerber ist durch die unabhängige Stelle festzustellen.

(3) Die unabhängige Stelle besteht aus sechs ordentlichen und sechs stellvertretenden Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder müssen Beamte auf Lebenszeit oder Beamte auf Zeit bei den in § 2 genannten Dienstherren sein.

(4) Ständige ordentliche Mitglieder sind der Behördenleiter der Senatskommission für das Personalwesen, die Vertreter im Amt des Senators für Finanzen und des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst; sie werden durch von dem Senat bestellte Senatsdirektoren vertreten.

(5) Die übrigen drei ordentlichen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von dem Senat für die Dauer der Amtsperiode des Senats aufgrund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Lande Bremen berufen, wobei ein Mitglied Beamter der Stadtgemeinde Bremerhaven sein soll.

(6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Senat aus dem Kreis der in Absatz 4 genannten Mitglieder bestellt.

(7) Die Mitglieder der unabhängigen Stelle sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht gemaßregelt oder benachteiligt werden.

(8) Die Mitglieder scheiden aus der unabhängigen Stelle außer durch Zeitablauf oder durch Beendigung des Beamtenverhältnisses zu einem der in § 2 genannten Dienstherren nur unter den gleichen Voraussetzungen aus, unter denen Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Strafverfahren oder Disziplinarverfahren ihr Amt verlieren. Die Mitwirkung in der unabhängigen Stelle ruht während der Dauer eines förmlichen Disziplinarverfahrens.

3. § 24 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Über eine Abkürzung der Probezeit entscheidet die unabhängige Stelle (§ 23 Absätze 2 bis 8)".

4. § 25 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Über Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 entscheidet die unabhängige Stelle (§ 23 Absätze 2 bis 8)".

5. § 27 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz und Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen" durch das Wort „Amtszulagen" ersetzt.

6. In § 35 wird in Nr. 4 der Punkt ersetzt durch das Wort „oder" und folgende Nr. 5 angefügt:
„5. wenn er als Beamter auf Zeit seiner Verpflichtung nach § 6 Absatz 5 nicht nachkommt."

7. In § 36 Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „§ 6 Absatz 4 Satz 2" ersetzt durch die Worte „§ 6 Absatz 4 Satz 3".

8. In § 39 Absatz 1 werden die Worte „§§ 38 Absatz 3" ersetzt durch die Worte „§§ 38 Absatz 4".

9. § 42 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Beamten auf Zeit treten, abgesehen von dem Fall des Satzes 1 und unbeschadet des § 35 Nr. 5, mit Ablauf der Zeit, für die sie ernannt sind, in den Ruhestand."
   b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „§ 6 Absatz 4 Satz 2" ersetzt durch die Worte „§ 6 Absatz 4 Satz 3".
   c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Für Beamte einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Nichtgebietskörperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, solange Amtsbezüge als Senator gewährt werden."

10. In § 43 Absatz 3 werden nach dem Wort „Lebenszeit" die Worte „oder auf Zeit" eingefügt.

11. § 112 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten" durch die Worte „leiblichen" ersetzt sowie das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

12. § 114 wird wie folgt geändert:
    a) Als Satz 2 wird eingefügt:
    „§ 108 Absatz 3 findet keine Anwendung."
    b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

13. § 116 erhält folgende Fassung:

„§ 116

(1) Die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Beamten, der zur Zeit seines Todes Ruhegeld erhalten hätte, oder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme an Kindes Statt begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden."

14. § 117 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:
    „§ 108 Absatz 3 findet keine Anwendung."
    b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
    c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
    „(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt."
    d) Absatz 4 wird gestrichen.

15. § 118 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder § 116 Absätze 2 oder 3" gestrichen.
    b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
    „Unterhaltsbeiträge nach § 115 Absatz 1 gelten für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 116 Absatz 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen. Kann hiernach ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden, so wird dadurch die Gewährung des Kinderzuschlags nicht berührt."

16. § 153 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „sich verheiratet oder" gestrichen.
    b) In Absatz 1 Satz 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:
    „2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet."
    c) In Absatz 1 Satz 1 werden die bisherigen Nrn. 2 und 3 Nrn. 3 und 4.
    d) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ledige" gestrichen.
    e) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
    „Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde im Sinne des § 18 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes, soll das Waisengeld entsprechend dieser Vorschrift länger gewährt werden."

17. § 154 Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
    „3. den Bezug von Einkünften nach § 148 oder §§ 150 bis 150 b, die Witwe auch die Verheiratung (§ 153 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) und Ansprüche nach § 153 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz,"

18. In § 155 Nr. 4 werden die Worte „und 3" gestrichen.

19. In § 156 Absatz 2 wird „Nr. 3" durch „Nr. 4" ersetzt.

20. § 160 erhält folgende Fassung:
    „Die unabhängige Stelle (§ 23 Absätze 2 bis 8) nimmt zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung."

21. In § 166 Absatz 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:
    „4. Die Ernennung eines ehrenamtlichen Magistratsmitgliedes der Stadt-

gemeinde Bremerhaven setzt seine Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung voraus."

22. In § 181 a Absatz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
„(2) Die §§ 171, 176, 177 und 178 gelten entsprechend;"

23. § 184 a Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die elternlosen Enkel stehen hierbei den leiblichen Kindern des Verstorbenen gleich."

Artikel 2

Der Senat wird ermächtigt, das Bremische Beamtengesetz in der am 1. März 1973 gültigen Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

(1) Es treten in Kraft:

a) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 1969,

b) Artikel 1 Nr. 16 a bis d, Nr. 17 und Nr. 19 mit Wirkung vom 1. Juni 1970,

c) Artikel 1 Nr. 11, 13, 14 c und d, 15, 18 und 23 mit Wirkung vom 1. Juli 1970,

d) die übrigen Vorschriften am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

(2) Die durch Artikel 1 Nr. 16 vorgenommene Änderung gilt auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1970, wenn der Anspruch auf Leistung vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht und darüber nicht aufgrund des damals geltenden Rechts bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(3) Den Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für einen Anspruch der Nummern 11, 13, 14 c und d und 15 erfüllen, nach bisherigem Recht jedoch keine derartigen Leistungen erhalten, werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Antragsmonats ab. Anträge, die innerhalb eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens gestellt.

Begründung:

I. Allgemeines

Das vorliegende Änderungsgesetz dient im wesentlichen der Anpassung des Bremischen Beamtenrechts an zwischenzeitlichen Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Dabei handelt es sich

a) um die Streichung der Verheiratetenklauseln im Bremischen Beamtengesetz entsprechend dem Bundesgesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65) und

b) um die Gleichstellung der nichtehelichen Kinder mit den ehelichen Kindern auf dem Gebiete des Beamtenrechts entsprechend dem Siebenten Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339).

Der Entwurf sieht ferner die Aufnahme verschiedener Regelungen für Zeitbeamte aus Anlaß der Änderung der Stadtverfassung Bremerhavens vor. Daneben enthält der Entwurf u. a. eine Änderung der Vorschriften über die Zusammensetzung der unabhängigen Stelle sowie einige redaktionelle Änderungen, die sich aus der Praxis des Gesetzes ergeben haben.

II. Einzelvorschriften

Zu Nr. 1 (§ 6)

Die Änderung unter a) stellt lediglich eine Klarstellung in Anlehnung an entsprechende Vorschriften in den Beamtengesetzen anderer Bundesländer dar.

Die Ergänzung unter b) ist Ausfluß von § 95 Abs. 1 BRRG. Nach dieser Vorschrift können die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit nur durch förmliches Gesetz geregelt werden. Der bremische Gesetzgeber hat bezüglich der hauptamtlichen Magistratsmitglieder der Stadtgemeinde Bremerhaven bislang nur hinsichtlich ihrer Amtsdauer iene Regelung getroffen (§ 6 Absatz 4). In den übrigen Bundesländern ist die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister usw. als Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis in den Gemeindeordnungen bzw. in einem Kommunalbeamtengesetz geregelt. Da in Bremen

derartige Gesetze nicht bestehen, empfiehlt sich die vorgesehene Ergänzung des Beamtengesetzes.

Die unter c) vorgesehene Änderung hängt mit der Änderung unter b) zusammen.

Die Regelung hinsichtlich der Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes war bisher lediglich in der Stadtverfassung enthalten. Da diese aber auch beamtenrechtlichen Charakter hat, soll sie nunmehr in das Beamtengesetz aufgenommen werden.

Zu Nr. 2 bis 4 und 20 (§§ 23, 24, 25, 160)

Die vorgesehene Änderung der Zusammensetzung der unabhängigen Stelle bewirkt eine Angleichung an entsprechende Regelungen aller anderen Bundesländer. Sie soll darüber hinaus der Erleichterung des Arbeitsablaufs dienen.

Zu Nr. 5 (§ 27)

Die Änderungen dienen der Anpassung an die Terminologie des Bremischen Besoldungsgesetzes. An die Stelle der ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulagen sind die Amtszulagen getreten.

Zu Nr. 6 (§ 35)

Die Entlassung eines hauptamtlichen Magistratsmitgliedes im Falle der Nichtfortführung des Amtes nach erfolgter Wiederwahl nach der ersten Amtszeit bedarf nach § 97 BRRG einer gesetzlichen Regelung. Ortsstatutarische Vorschriften (§ 46 Abs. 2 der Stadtverfassung) reichen nicht aus.

Zu Nr. 7 (§ 36)

Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Nr. 8 (§ 39)

Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Nr. 9 (§ 42)

Die unter a) vorgesehene Ergänzung erscheint aus Gründen der Klarheit notwendig.

Die unter b) vorgesehene Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

Die Ergänzung des § 42 Abs. 4 ist aus folgenden Gründen notwendig: Nach § 42 Abs. 4 tritt ein in den Senat gewählter Beamter mit Antritt des Senatsamtes in den Ruhestand. Gemäß § 48 Abs. 3 hat er damit Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt nach den Vorschriften des Abschnitts IV. Die Amts- und Versorgungsbezüge aus dem Senatsamt gelten nicht als Einkommen oder Versorgung aufgrund einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Die Ruhensvorschriften des Beamtengesetzes finden daher keine Anwendung.

Zur Vermeidung einer Doppelzahlung aus dem Senatsamt und dem früheren Beamtenamt wird daher eine Regelung über das Zusammentreffen dieser Bezüge im Senatsgesetz vorgenommen. Gemäß § 15 des Senatsgesetzes werden die Amtsbezüge nur gezahlt, soweit sie die Beamtenversorgung übersteigen.

Diese Regelung führt bei Beamten von Nichtgebietskörperschaften dazu, daß die Körperschaften zur Zahlung der Beamtenversorgung verpflichtet sind. Um diesen unbefriedigenden Rechtszustand zu ändern, wird nunmehr bestimmt, daß der Anspruch auf Ruhegehalt ruht, solange sie Amtsbezüge als Senator erhalten. Das bedeutet, daß in den genannten Fällen die ungekürzten Senatorenbezüge zu zahlen sind.

Zu Nr. 10 (§ 43)

Die vorgesehene Gleichstellung der Beamten auf Zeit mit den Beamten auf Lebenszeit in bezug auf das Antragsrecht mit dem Ziel der Versetzung in den Ruhestand im Falle der Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres stellt eine Anpassung an das Recht anderer Länder dar.

Zu Nr. 11 (§ 112)

Durch die Änderung wird die unterschiedliche Behandlung der nichtehelichen Kinder und ihrer Abkömmlinge gegenüber den ehelichen Abkömmlingen eines

Beamten bei der Gewährung eines Sterbegeldes beseitigt. Die vorgesehene Änderung ergibt sich als Folge der Änderung des § 74 BRRG (volle Gleichstellung der nichtehelichen Kinder mit ehelichen Kindern).

Zu Nr. 12 (§ 114)

Die Änderung stellt eine Anpassung an § 72 BRRG dar.

Zu Nr. 13 (§ 116)

Die Neufassung des § 116 Abs. 1 bewirkt die völlige Gleichbehandlung sowohl der nichtehelichen Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin, als auch der nichtehelichen Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten, mit den ehelichen Kindern eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten.

Verbessert wird insbesondere die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder eines verstorbenen männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten. Ihnen wird nunmehr ein uneingeschränkter Waisengeldanspruch eingeräumt.

Durch die Änderung des § 116 Abs. 2 wird der Ausschluß von der Waisengeldberechtigung nur noch für die von einem Ruhestandsbeamten nach seinem fünfundsechzigsten Lebensjahr an Kindes Statt angenommenen nichtleiblichen Kinder aufrechterhalten. Die von Ruhestandsbeamten adoptierten leiblichen Kinder sollen entsprechend der Neufassung des § 116 Abs. 1 stets waisengeldberechtigt sein.

Die Änderungen entsprechen der Neufassung des § 74 BRRG.

Zu Nr. 14 (§ 117)

Die Änderungen beruhen auf einer Anpassung an eine gleichlautende Regelung in § 75 Absätze 1 und 3 BRRG.

Zu Nr. 15 (§ 118)

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung von § 116.

Zu Nr. 16 (§ 153)

Bei den Änderungen unter a) bis d) handelt es sich um die gebotene Anpassung des bremischen Rechts an die durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen an verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65) geänderten entsprechenden Vorschriften im Beamtenrechtsrahmengesetz. Dieses Gesetz sieht im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allgemein die Streichung der sogenannten Verheiratetenklauseln unter anderem auch im Beamtenrecht vor.

Die unter e) vorgesehene Neufassung von Absatz 2 Satz 2 ist Ausfluß des Gesetzes zur Anpassung an besoldungsrechtliche Vorschriften des Bundes vom 21. 9. 1971.

Zu Nr. 17 (§ 154)

Als Folge der Änderung von § 153 muß § 154 in der vorgesehenen Form geändert werden.

Zu Nr. 18 (§ 155)

Die Änderung ist aufgrund der Neufassung des § 116 notwendig.

Zu Nr. 19 (§ 156)

Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Nr. 20 (§ 160)

Auf die Begründung zu Nr. 2 bis 4 wird verwiesen.

Zu Nr. 21 (§ 166)

Auf die Begründung zu Nr. 1 wird verwiesen. Das dort Aufgeführte gilt entsprechend.

Zu Nr. 22 (§ 181 a)

Durch die Änderung wird auch für die Beamten des Justizvollzugsdienstes die Möglichkeit geschaffen, mit 58 Jahren auf Antrag in den Ruhestand zu treten. Damit wird auch insoweit die Gleichstellung mit den Polizeivollzugsbeamten und Beamten der Berufsfeuerwehr bewirkt.

Zu Nr. 23 (§ 184 a)

Das Wort „ehelichen" wird in der Neufassung durch das Wort „leiblichen" ersetzt. Es handelt sich um eine Folge aus § 74 BRRG.

Zu Artikel 2

Aufgrund der zahlreichen Änderungen des Bremischen Beamtengesetzes in der letzten Zeit ist es aus Gründen der Übersichtlichkeit geboten, nunmehr eine Neufassung bekanntzumachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Zu Artikel 3

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Senatsgesetzes muß Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt werden.

Da für den Wegfall der Verheiratetenklauseln im Beamtenrecht der 1. Juni 1970 bestimmt worden ist, muß auch für die entsprechende Änderung des Bremischen Beamtengesetzes dieser Zeitpunkt als Inkrafttretensdatum festgelegt werden.

Bezüglich der Regelung über die Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern ist in Anlehnung an das Bundesrecht der 1. Juli 1970 als Inkrafttretensdatum vorgesehen.

Die übrigen Vorschriften sollen am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Die unter Absatz 2 vorgesehene Regelung entspricht einer gleichlautenden Vorschrift im Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen an verheiratete Kinder. Die Regelung ist im Hinblick auf noch anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren notwendig. Es muß sichergestellt werden, daß die Gerichtsentscheidungen auf verfassungskonformer Grundlage ergehen können.

Absatz 3 sieht eine Rückwirkung der Anträge vor, womit der Tatsache Rechnung getragen wird, daß eine neue Regelung häufig den dadurch Begünstigten erst geraume Zeit nach Verkündung des Änderungsgesetzes bekannt wird.

Carl Schünemann Bremen